

## Nr. 355

### Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Wirtschaftliche Zurechnung der Schlussrechnungen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und für die Gewerbesteuerumlage

Auf Nachfrage einer Doppik-Kommune hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) Auskunft darüber erteilt, wie die Schlussrechnungen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und für die Gewerbesteuerumlage wirtschaftlich zuzurechnen sind. Nachfolgend veröffentlichen wir Auszüge aus dem Erlass des MI LSA vom 06.06.2011:

- „1. Grundsätzlich sind gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO Doppik Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in der Gemeindehaushaltsverordnung nichts anderes bestimmt ist (Bruttoprinzip). Gleiches gilt für den Jahresabschluss gemäß § 34 Abs. 3 GemHVO Doppik.

Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen sowie geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht, sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO Doppik abweichend vom o. g. Grundsatz im Rahmen der Veranschlagung und Bewirtschaftung bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen (lex spezialis). Ein Abweichen vom Bruttoprinzip also ein Absetzen bei Erträgen oder Aufwendungen im Falle von Rückerstattungen, ist jedoch nur zulässig, soweit es sich um den gleichen Tatbestand, also die gleiche Ertrags- oder Aufwandsart handelt. Eine buchungstechnische Vermengung der Gewerbesteuerereinnahmen oder weiterer Steuereinnahmen mit der Gewerbesteuerumlage ist daher unzulässig.
2. Für Erträge und Aufwendungen gilt darüber hinaus das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung sowie der Periodenabgrenzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1, § 37 Nr. 3 GemHVO Doppik). Für die Erhebung von Steuern definieren die einschlägigen Rechtsvorschriften zunächst nur abstrakte Tatbestände, die einen Anspruch des Empfängers begründen können, sowie die Voraussetzungen des Entstehens. Die Berechnung der Steuer für 2010 richtet sich nach den Einkünften des Jahres 2010, so dass die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen wirtschaftlich auch diesem Jahr zuzurechnen sind. Für eine haushalterische Zuordnung bedarf es jedoch erst der tatsächlichen Verwirklichung dieses Anspruchs durch einen Heranziehungsbescheid. Entscheidend ist daher, zu welchem Zeitpunkt der Leistungsbescheid als Rechtsakt ergeht und damit der Wert begründende Tatbestand zur Leistungspflicht im Sinne des Realisationsprinzips (Erfüllungszeitpunkt) entsteht. Das Realisationsprinzip als Ausfluss des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht gemäß § 37 Nr. 2 GemHVO Doppik ist damit dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung übergeordnet und geht vor. Das Prinzip der Periodenabgrenzung hingegen wird nicht durchbrochen, wenn eine Buchung auch in dem Haushaltsjahr erfolgt, in dem die Leistungspflicht entstanden ist. Die Ergebnisbuchungen für (Nach-)Zahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuer ... erfolgen, wenn diese durch Leistungsbescheid ... festgesetzt wurden ... Maßgebend ist somit der Bescheid ...
3. Der Grundsatz „Bruttoprinzip“ gemäß § 9 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 GemHVO Doppik gilt ebenso für Einzahlungen und Auszahlungen. Sie sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in der Gemeindehaushaltsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und dürfen für den Jahresabschluss nicht miteinander verrechnet werden. Ein Abweichen hiervon ist in § 31 Abs. 2 und 3 GemKVO Doppik geregelt: Die Rückzahlung zu



viel eingegangener bzw. ausgezahlter Beträge ist bei den Einzahlungen bzw. Auszahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird. Anders als bei den Erträgen und Aufwendungen dürfen jedoch Rückzahlungen aufgrund von Zahlungen aus Vorjahren nicht abgesetzt werden. Sie sind regulär als Aus- und Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres zu buchen.

4. Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung, auch Verursachungsprinzip, gilt für Ein- und Auszahlungen nicht. Vielmehr bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 2 GemHVO Doppik, dass diese nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Für den Bereich des Finanzhaushalts ist trotz Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens das in der kameralen Haushaltswirtschaft für Einnahmen und Ausgaben gültige Prinzip der Kassenwirksamkeit einschlägig.“

Die Landesgeschäftsstelle teilt die hier vom MI LSA vertretene Auffassung. Um Berücksichtigung wird gebeten.

*KNSA 355/2011 vom 12.07.2011 pa-ri*

## Nr. 015

### Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Wirtschaftliche Zurechnung der Schlussrechnungen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und für die Gewerbesteuerumlage

Wir kommen zurück auf unseren KNSA-Beitrag Nr. 355/2011 vom 12.07.2011, in welchem wir über Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) über die Verbuchung der Schlussrechnung für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und für die Gewerbesteuerumlage berichtet hatten.

Im Nachgang dieser Veröffentlichung sind der Landesgeschäftsstelle Hinweise von doppisch buchenden Kommunen zugegangen, die insbesondere auf fehlende Konten für eine sachgerechte Verbuchung abstellten. Dies betraf einerseits die Auszahlungskonten für eine Rückzahlung von Gemeindeanteilen an Einkommen- oder Umsatzsteuer durch die Gemeinde an das Land sowie andererseits ein Einzahlungskonto im Falle der Erstattung von Gewerbesteuerumlage. Die Landesgeschäftsstelle hat sich aufgrund dieser Hinweise mit dem MI LSA in Verbindung gesetzt, welches zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt eine Lösung auch durch teilweise Neuschaffung von Konten erarbeitet hat. Nachfolgender Auszug des Kontenrahmenplans soll den Lösungsansatz verdeutlichen.

(4691)	Sonstige Finanzerträge  Übrige Ausschüttungen; Erstattung der Kapitalertragsteuer; Gewinnanteile des Gesellschafters; Rückvergütungen Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen. <b>Der Ertrag aus Steuererstattungen ist beim entsprechenden Aufwandskonto abzusetzen (§ 15 Abs. 1 GemHVO Doppik.), z. B. Erstattung von Anteilen der Gewerbesteuerumlage in Konto 5341.</b>
6691	Sonstige Finanzeinzahlungen  Übrige Ausschüttungen; Erstattung der Kapitalertragsteuer; Gewinnanteile des Gesellschafters; Rückvergütungen (ohne Steuererstattungen); Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen
6692	<b>Steuererstattungen</b>  z. B. Teilerstattung der Gewerbesteuerumlage vom Land
(5441)	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle  Steuern, Sonderabgaben, Versicherungen, Schadensfälle; Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband), sofern nicht in 503. <b>Der Aufwand aus Steuerrückzahlungen ist beim entsprechenden Ertragskonto abzusetzen (§ 15 Abs. 1 GemHVO Doppik.), z. B. Rückzahlung von Gemeindeanteilen an der Einkommen- oder Umsatzsteuer in Konten 4021 bzw. 4022.</b>
7593	<b>Steuerrückzahlungen</b>

Die Landesgeschäftsstelle geht davon aus, dass die Fragen um die wirtschaftliche Zurechnung der Schlussrechnungen für die Gemeindeanteile an der Einkommen-, Umsatzsteuer und für die Gewerbesteuerumlage damit abschließend geklärt sind.

KNSA 015/2012 vom 24.01.2012 pa-gö